BEBAUUNGSPLAN
NR. 54
„Erweiterung Gewerbegebiet
Am Ruhrstrauch“
ARBEITSPLAN

GEMEINDE PETERSBERG OT Petersberg

Landkreis Fulda **Urschrift**

Bebauungsplan Nr. 54 "Erweiterung Gewerbegebiet Am Ruhrstrauch"

(einschließlich örtlicher Festsetzungen über die Gestaltung gem. § 81 HBO)

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) und § 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBl. IS. 274) i. V .m. der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 IS. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. IS. 562) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. IS. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petersberg in Ihrer Sitzung am 24.02.2011 den

Bebauungsplan Nr. 54 "Erweiterung Gewerbegebiet Am Ruhrstrauch"
OT Petersberg

bestehend aus Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Petersberg, den 01.03.2011

Gemeinde Petersberg 4 Kreis Fulda

Schwiddessen, Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 11.12.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Erweiterung Gewerbegebiet Am Ruhrstrauch" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 30.04.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben (E-Mail) vom 14. April 2010 frühzeitig an der Planung beteiligt.

3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung - ortsüblich bekannt gemacht am 30.04. 2010 - hat in der Zeit vom 03.05.2010 bis 12.05.2010 stattgefunden.

4. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat einschließlich Entwurfsbegründung und Umweltbericht in der Zeit vom 15.11.2010 bis einschließlich 17.12.2010 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.11.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

5. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 (2) BauGB, in Ihrer Sitzung am 24. Februar 2011 als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

6. Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplanes einschließlich Planbegründung und Umweltbericht durch die Gemeindevertretung ist gem. § 10 (3) BauGB am 06.04.2011 im Amtsblatt Nr. 14 der Gemeinde Petersberg öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 06.04.2011 rechtsverbindlich geworden.

Petersberg, den 07.04.2011

Gemeinde Petersberg 4 Kreis Fulda

Schwiddessen, Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1
Gliederung des Gewerbegebiets gemäß § 1 (4) Nr. 1 BauNVO

Das im gesamten Geltungsbereich festgesetzte Gewerbegebiet wird in die Teilbereiche **GEe 1**, **GEe 2** und **GEe 3** gegliedert.

Im Teilbereich **GEe 1** sind vorbehaltlich der §§ 2 und 3 der textlichen Festsetzungen alle allgemein zulässigen Arten von Nutzungen gem. § 8 (2) BauNVO mit folgender (schalltechnischen) Einschränkung zulässig:

Im **GEe 1** sind nur solche Arten der vorgenannten Nutzungen zulässig, welche die dort gem. Planzeichnung festgesetzten Schallleistungspegel (L_{WA}) bzw. flächenbezogenen Schallleistungspegel ($L_{WA,F}$) nicht überschreiten.

Im Teilbereich **GEe 2** sind vorbehaltlich der §§ 2 und 3 der textlichen Festsetzungen zulässig:

- gem. § 8 (2) Nr. 1 - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,

sofern sie die dort gem. Planzeichnung festgesetzten Schallleistungspegel (L_{WA}) bzw. flächenbezogenen Schallleistungspegel ($L_{WA,F}$) nicht überschreiten.

Im Teilbereich **GEe 3** sind vorbehaltlich der §§ 2 und 3 der textlichen Festsetzungen zulässig:

- aus § 8 (2) Nr. 1 - Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe

sofern sie die dort gem. Planzeichnung festgesetzten Schallleistungspegel (L_{WA}) bzw. flächenbezogenen Schallleistungspegel ($L_{WA,F}$) nicht überschreiten.

§ 2
Ausschluss von bestimmten Arten allgemein zulässiger Nutzungen gemäß § 1 (5) BauNVO bzw. bestimmter Arten baulicher und sonstiger Anlagen gem. § 1 (9) BauNVO

1.0 Im gesamten Gewerbegebiet bestehend aus den Teilbereichen **GEe 1**, **GEe 2** und **GEe 3** sind **nicht** zulässig:

- Einzel- und Großhandelsbetriebe mit einzelhandelsähnlicher Vertriebsstruktur, die sich an den Endverbraucher wenden, sofern sie nicht unter § 3 der textlichen Festsetzungen (Ausnahmeregelungen) fallen
- Drive - In - Betriebe, insbesondere Restaurants, und sonstige automatisierte Betriebe zur Abgabe von Waren über Münzautomaten oder Abbuchungssysteme, bei denen die Warenausgabe oder Dienstleistungen direkt an ein Kraftfahrzeug, insbesondere auch außerhalb der Ladenschlusszeiten erfolgt.
- Schrott- und Abfallplätze aller Art und Größe
- Autoverwertungsanlagen
- Truckstops oder Autohöfe
- automatisierte Autowaschanlagen als Haupt- und Nebennutzung sowie Clean - Parks
- Tankstellen
- Müllverwertungsanlagen
- Schank- und Speisewirtschaften als Haupt- und Nebennutzung
- Schnellrestaurants als Haupt- und Nebennutzung
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Betriebe des mediengestützten Unterhaltungsgewerbes

1.1 Im gesamten Gewerbegebiet bestehend aus den Teilbereichen **GEe 1**, **GEe 2** und **GEe 3** sind **nicht zulässig:**

- reine Fuhrbetriebe (inkl. Busbetriebe) oder Speditionen mit Fuhrpark auf dem Baugrundstück im Plangebiet und
- Logistikbetriebe, die der übergemeindlichen Warenverteilung oder dem übergemeindlichen Warenvertrieb dienen

§ 3
Ausnahmsweise Zulassung bestimmter Arten von Nutzungen gem. § 1 (5) BauNVO bzw. bestimmter Arten baulicher und sonstiger Anlagen gem. § 1 (9) BauNVO

1.0 In allen Teilgebieten sind **ausnahmsweise zulässig**:

- Einzelhandelsbetriebe, wenn der Verkauf an Endverbraucher

a) nach Art und Umfang im eindeutigen Zusammenhang mit einer auf dem Grundstück betriebenen Produktion oder der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen des Betriebes steht und

b) ausschließlich auf einem der Betriebsfläche untergeordneten Teil von 10 %, maximal aber 100 qm pro Betrieb vorgesehen und zum Vollzug bestimmt ist.

- Einzelhandelsbetriebe für den Verkauf von:

- Autoteilen und Kraftfahrzeugen	- Baustoffen, Bau- und Ausbaumaterial
- Brennstoffen	- Reifen
- Gartenbedarf	- Möbel
- Teppichböden	

- Lagerplätze, die im Zusammenhang eines auf dem Grundstück bestehenden Betriebes stehen, mit der betrieblichen Produktion zusammenhängen und sich eindeutig unterordnen.

2.0 In den Teilbereichen **GEe 1 und GEe 3** sind selbstständige Lagerhäuser und Lagerplätze i. S. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

3.0 Schallpegelminderungen, die im konkreten Falle durch Abschirmmaße erreicht werden, können in Form eines Schirmwertes D_z (berechnet z. B. gem. VDI - 2720) bezüglich der maßgeblichen Aufpunkte dem Wert des flächenbezogenen Schallleistungspegels zugerechnet werden.

§ 4
Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 1 (6) BauNVO

1.0 Im gesamten Gewerbegebiet bestehend aus den Teilbereichen **GEe 1**, **GEe 2** und **GEe 3** sind folgende ausnahmsweise zulassungsfähigen Nutzungen gemäß § 8 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher unzulässig:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, und gesundheitliche Zwecke (Nr. 2)
- Vergnügungsstätten (Nr. 3)

§ 5
Zulässige Grundflächen gem. § 19 Absatz 4, Satz 3 BauNVO

Auf Grund der sich entwickelnden gewerblich geprägten städtebaulichen Struktur können die zul. Grundflächen durch die in § 19 (4) Satz 1 bezeichneten Anlagen ausnahmsweise um bis zu 30 % überschritten werden.

§ 6
Festsetzungen gem. § 9 (2) BauGB

1.0 Innerhalb der Bauverbotszone gem. Bundesfernstraßengesetz sind bis zum Zeitpunkt der Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens zur Erweiterung des dem Bebauungsplan anliegenden Abschnittes der BAB A7 zulässig:

- **nicht** nachweispflichtige "Ersatz" - Stellplätze
- fliegende, nur für den vorübergehenden Gebrauch bestimmte bauliche Anlagen im Sinne § 2 (8) Nr. 13 HBO,
- sonstige Nebenanlagen i. S. § 14 BauNVO, sofern sie nur für den vorüber gehenden Gebrauch bestimmt sind

§ 7
Abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO

In den Teilbereichen **GEe 1 und GEe 2** ist die **abweichende** (a) Bauweise festgesetzt. Hier findet die offene Bauweise Anwendung, mit der Maßgabe, dass Gebäudelängen bis 100 m zulässig sind.

§ 8
Stellplätze

Auf der Grundlage des 12 (6) BauNVO sind nachweispflichtige Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

§ 9
Höhe baulicher Anlagen

Im Bebauungsplan sind maximale First-, Trauf- bzw. Flachdachhöhen festgesetzt. Die maßgeblichen Bezugspunkte, bzw. Höhen sind wie folgt definiert:

1.0 Die den horizontalen Verlauf der Firstlinie definierende Firsthöhe (FH) jedes selbständigen Gebäudes entspricht dem lotrechten Abstand [m] zwischen Oberkante fertig gestellter Straßenmittellinie (a) und Oberkante Firstlinie (b).
Als Bezugspunkt [=Raumkoordinate (RK)] für (a) gilt der Mittelpunkt, OK Fahrbahn, desjenigen Straßenabschnittes, der dem Baugrundstück unmittelbar anliegt und demselben als Hauptanbindung bzw. Hauptzufahrt dient.

2.0 Die den horizontalen Verlauf der Haupttraufenlinie definierende Traufhöhe (TH) jedes selbständigen Gebäudes entspricht dem lotrechten Abstand [m] zwischen Oberkante fertig gestellter Straßenmittellinie (a) und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut (c).
Als Bezugspunkt für (a) gilt die im vorgenannten Abs. 1.0, Satz 2 definierte Raumkoordinate (RK).

3.0 Für Flachdachgebäude gilt:

Die den horizontalen Verlauf der Oberkante Flachdachkonstruktion festlegende Gebäudehöhe (GH) jedes selbständigen Gebäudes entspricht dem lotrechten Abstand [m] zwischen Oberkante fertig gestellter Straßenmittellinie (a) und dem Schnittpunkt der Aussenwand mit der Oberkante der Dachhaut (c).
Als Bezugspunkt für (a) gilt die im vorgenannten Abs. 1.0, Satz 2 definierte Raumkoordinate (RK).

Als max. Gebäudehöhe (GH) wird das Mittel aus den jeweils gebietsentsprechenden maximalen First- und Traufenhöhen festgesetzt. Gebäudeabschließende Attiken dürfen die max. Gebäudehöhe um höchstens 1, 50 m überschreiten.

4.0 In allen Teilbereichen des Gewerbegebietes dürfen die festgesetzten Trauf-, First- und Gebäudehöhen ausnahmsweise, z. B. aus zwingend konstruktiven oder betrieblichen Gründen um 1,5 m überschritten werden.

5.0 Werbeanlagen jeglicher Art und Konstruktion dürfen die festgesetzten Gebäudehöhen nicht überschreiten und zwar inkl. all ihrer zugehöriger Bauteile [Auf § 9 (6) Fernstraßengesetz (FStrG) wird hingewiesen].
Freistehende Werbepylone sind grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von max. 12,00 m über Bezugspunkt zulässig.

§ 10
Schallschutz gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Für alle Teilbereiche des Gewerbegebietes gilt:

Aufgrund des maßgeblichen Außenlärmpegels von tags 65 dB (A) - gem. DIN 4109 - ist für alle Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in zulässigen Wohnungen ein resultierendes Schalldämmmaß von min. 35 dB, für Büroräume von min. 30 dB einzuhalten.

§ 11
Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen gem. § 9 (1) Nr. 23 BauGB

Im gesamten Gewerbegebiet (**GEe 1**, **GEe 2**, **GEe 3**) dürfen keine Anlagen errichtet werden, von denen bodennahe Geruchs- und/oder Schadstoffemissionen (gas- oder staubförmig) ausgehen. Maßgeblich hierfür ist die gültige TA - Luft.

§ 12
Ökologisch wirksame Festsetzungen

1.0 Die Fläche 'a' zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist allgemein mit einheimischen Laubsträuchern und Laubbäumen in einem Pflanzenverband von 1,5 x 1,5 m zu bepflanzen. Auf Flächen, die mit einem Leitungsrecht unterlegt sind, ist zwecks Leitungsschutzes auf hochstämmige Laubbäume zu verzichten. In der Sichtfläche 'b' darf die max. Wuchshöhe 0,9 m nicht überschreiten.

2.0 Grundstücksgrenzen entlang öffentlicher Straßenverkehrsflächen sind mit Ausnahme notweniger Ein- und Ausfahrten in einer Tiefe von 2 m zu begrünen. Die Pflanzungen selbst sind gem. Absatz 1 auszuführen.

3.0 Sonstige Grundstücksgrenzen sind, wenn nicht bereits mit Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern belegt, in einer Tiefe von 3 m zu begrünen, sofern nicht andere Festsetzungen (z. B. Leitungsrechte) entgegenstehen. Die Pflanzungen selbst sind gem. Absatz 1.0 auszuführen.

4.0 Die festgesetzten Einzelbaumstandorte sind mit standortheimischen Laubbäumen wie Spitzahorn, Linde, Esche, Erle oder sonstigen Arten der Liste 1 der Begründung zu bepflanzen.

5.0 Bäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von 20 cm, gemessen in 1 m Höhe über natürlicher umgebender Geländeoberfläche, zu pflanzen dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit innerhalb von sechs Jahren durch neue zu ersetzen.
Eine Abnahme der Bepflanzung ist drei Jahre nach Baubeginn der jeweiligen Einzelbaumaßnahme durchzuführen.

ÖRTLICHE FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG

(GRUNDLAGE: § 81 HESSISCHER BAUORDNUNG (HBO))

1.0 Fassadengliederung

Gebäudefassaden von Produktionsstätten, Lagerhäusern und verarbeitenden Betrieben ohne Publikumsverkehr, deren Gesamtlängen 40 m *ü b e r* schreiten, sind pro 40 Meter langem Fassadenabschnitt mindestens ein mal mittels eines orthogonalen bis max. 45° abgewinkelten Gebäudeversprungs mit einer Tiefe von min. 2 % der gesamten betroffenen Fassadenabschnittes oder einem kräftigen lisenenartigen Fassadengliederungselement oder einem optisch wirksamen Lichtband **vertikal** über die gesamte Höhe der Fassade zu gliedern.

2.0 Fassadenbegrünung

Geschlossene Gebäudefassaden, deren Gesamtlängen 40 m *über*schreiten sind pro 40 Meter Fassadenabschnitt mindestens ein mal mittels Rankgerüst, welches einen *hochformatigen* "Pflanzenvorhang" mit einer Fläche von min. 7% des entsprechenden Fassadenabschnitts ermöglicht, zu gliedern. Alle unter 1.0 genannten Vertikalgliederungselemente gelten hierbei als geschlossene Fassadenelemente.
Von dieser Festsetzung sind solche Nutzungsformen ausgenommen, die besonderen Anforderungen der Lebensmittelhygiene unterliegen, wie z. B. Betriebe zur Herstellung, Verarbeitung, Lagerung oder Verteilung von Lebensmitteln.

3.0 Parkplatzgestaltung

Jedem Einzelstellplatz ist ein zu bepflanzender Streifen zuzuordnen, der flächenmäßig mindestens einem Viertel derselben Einzelstellplatzfläche entspricht.
Eine Zusammenführung aller zu bepflanzenden Flächenanteile an geeigneter Stelle des Baugrundstücks ist anzustreben und u. a. mit min. einem standortheimischen Laubbaum je fünftem Stellplatz zu bepflanzen (Artenliste s. Begründung).

ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN ZUM UMWELTSCHUTZ GEM. § 1 a BAUGESETZBUCH (BAUGB)

Auf der Grundlage des § 1 a Abs. 3, Satz 4 BauGB sind die in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zur Kompensation vorgesehenen externen Flächen und Maßnahmen in der Gemarkung Marbach, Flur 8, Flst. 21 als "Reptilienhabitat", inkl. flankierender Pflegemaßnahmen naheliegender Straßenraine, zu sichern. Der entsprechende städtebauliche Vertrag i. S. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ist vor Rechtskraft dieses Bebauungsplanes abzuschließen.
Gleiches gilt für 2,0 ha aus dem Flächenpool "Höllwald", die als weitere externe Kompensationfläche dem Gesamtkompensationsvolumen zuzuordnen sind.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

Grenzlinie der Bauverbotszone (40 m) gem. Bundesfernstraßengesetz BFStrG)

- Stellplatzsatzung der Gemeinde Petersberg
- Gaubensatzung der Gemeinde Petersberg

HINWEISE:

1. Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

2. Drainagen dürfen über die Grundstücksentwässerung nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden. Die Sicherung der Gebäude gegen drückendes Wasser ist durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (schwarze oder weiße Wanne) zu gewährleisten.

3. Anlagen zur Brauchwassernutzung sind unter Beachtung des einschlägigen technichen Regelwerks (insbesondere des DVGW-Arbeitsblatts W 555) zu planen; die Planung ist dem Eigenbetrieb Wasserwerk der Gemeinde Petersberg zur Zustimmung vorzulegen. Die Inbetriebnahme von Brauchwasseranlagen ist der Gemeinde Petersberg und dem Kreisgesundheitsamt des Landkreises Fulda anzuzeigen.

Sämtliche Entnahmestellen der Brauchwasserversorgungsanlage sind mit einem Hinweisschild (Aufschrift: KEIN TRINKWASSER) auszustatten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)

GEe 1	Gewerbegebiet (eingeschränkt) - Teilbereich 1
GEe 2	Gewerbegebiet (eingeschränkt) - Teilbereich 2
GEe 3	Gewerbegebiet (eingeschränkt) - Teilbereich 3

Maß der baulichen Nutzung
(§ 16 BauNVO)

0,7	Grundflächenzahl	(GRZ)
(2,0)	Geschossflächenzahl	(GFZ)
10,0	Baumassenzahl	(BMZ)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchsmaß	
TH	Traufhöhe als Höchstmaß	
FH	Firsthöhe als Höchstmaß	

Bauweise, Baugrenzen
(9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 + 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise / **o** offene Bauweise

Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Anpflanzen Einzelbäume

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 + 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie
Straßenverkehrsfläche

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Verkehrsflächen für überwiegend Unterhaltungszwecken dienendem Verkehr

Bereiche ohne Ein - und Ausfahrt

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

L_{WA} Tag/Nacht [dB] max. Schallleistungspegel [1]

$L_{WA,F}$ Tag/Nacht [dB/qm] max. flächenbezogener Schallleistungspegel [1.1]

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
hier: Abgrenzung unterschiedlicher Schallleistungspegel

[1 / 1.1]) Ausnahmen siehe textliche Festsetzung § 3 (3.0)

Flächen für Versorgungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12

Elektrizität (Trafostation)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der zuständigen Versorgungsunternehmen zu belastende Flächen

Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16

Graben (vorh.)

neue Führung des vorhandenen Gewässers III. Ordnung mit symbolhafter Darstellung der mäandrierenden Ausführungsform
(s. Begründung)

GEMEINDE PETERSBERG
OT Petersberg

Landkreis Fulda

BEBAUUNGSPLAN NR. 54

"Erweiterung Gewerbegebiet Am Ruhrstrauch"

Urschrift

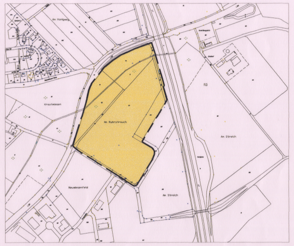

Umgebung des Bebauungsplanes

planungsgemeinschaft STADTARCHITEKTUR

Stadtplanung Architektur Dorferneuerung Freiraumplanung Baurecht Stadtsoziologie
Heinrich - König - Str. 1, 36093 Künzell Fon: 0661/9621825 Fax -/ 9621826 e-mail: stadtarchitektur @ t-online.de

Stand: Urschrift - 25.02.2011